



Bekanntmachung der Stadt Görlitz über den Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt Ost/Brückenspark

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. in GVBl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 G. z. Änd. D. SächsEigBG von 26.06.2009 (GVBl. S. 323) und § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: STR/0324/09-14):

Satzung der Stadt Görlitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ost/Brückenspark“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Ost/ Brückenspark“.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan vom 18.06.2010 im Maßstab 1:5000 gestrichelt dargestellten Abgrenzungslinie. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verfahren

(1) Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs.1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) durchgeführt.

(2) Die Rechtsvorschriften des § 144 Absatz 1 und 2 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) werden angewendet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Sanierungssatzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

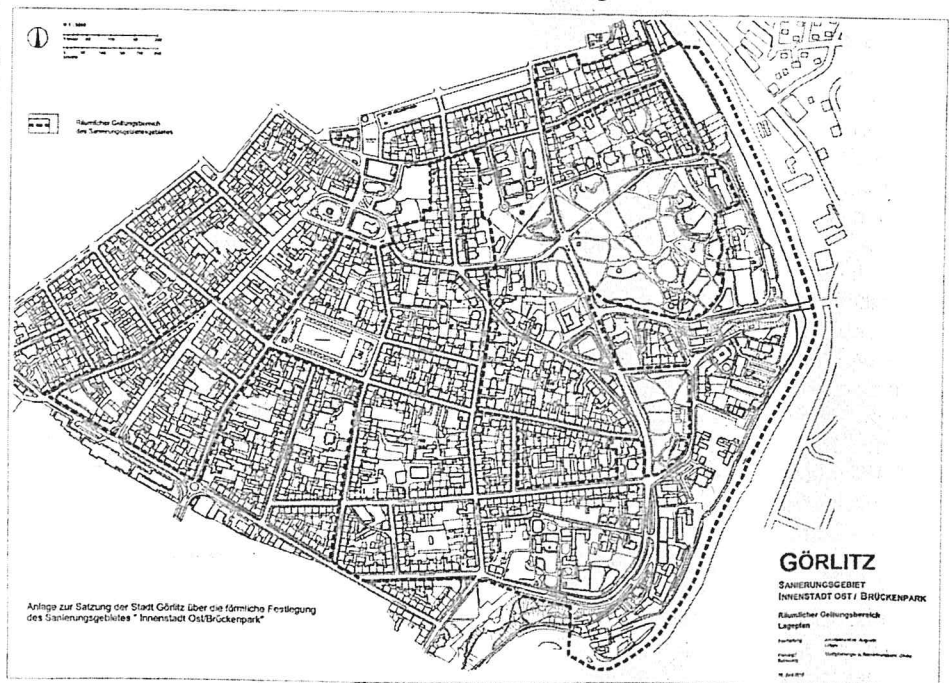
worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Veröffentlichung erscheint am 26.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, Görlitz, den 11.10.2010

Joachim Paulick
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Planungsverbandes "Berzdorfer See" über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2011



Entsprechend § 58 (1) des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103) in der Fassung gültig ab 11.07.2009 i. V. m. § 76 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 31.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in der Fassung gültig ab 11.07.2009, liegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 des Planungsverbandes

"Berzdorfer See" in der Zeit von **Mittwoch, dem 03. November 2010 bis Donnerstag, dem 11. November 2010, Stadtverwaltung Görlitz, Amt 61, Sachgebiet Stadtentwicklung im Zimmer 063, Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14** zu folgenden Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 11:30 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 11:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 11:30 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 23. November 2010 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 in o. g. Örtlichkeit erheben.

Görlitz, den 07. Oktober 2010

Joachim Paulick
Verbandsvorsitzender